

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1 Geltungsbereich

- 1.1 Aufträge auf Lieferungen und Leistungen der Fa. kaisair - Druckluftsysteme, 78187 Geisingen (nachfolgend: kaisair) werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschliesslich gemäß den nachfolgenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Dies gilt ohne besonderen Hinweis auch für alle Folgeaufträge. Hiervon abweichende Vereinbarungen sollen schriftlich erfolgen. Mündliche Vereinbarungen sollen unverzüglich schriftlich bestätigt werden.
- 1.2 kaisair widerspricht hiermit ausdrücklich allen Geschäftsbedingungen des Bestellers.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen.

2 Angebote, Unterlagen und gewerbliche Schutzrechte

- 2.1 Angebote gelten, soweit im Angebot nichts anderes bestimmt ist, für einen Zeitraum von 4 Wochen. Zwischenverkauf ist vorbehalten. Eine Lieferverpflichtung wird erst durch eine ausdrückliche schriftliche Auftrags- bzw. Angebotsbestätigung durch kaisair begründet.
- 2.2 Sofern im Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt, gelten für alle technischen Daten, Werkstoffangaben usw. die branchenüblichen Näherungswerte. Benachrichtigungen im Abänderungsfall werden nur vorgenommen, wenn eine Beschaffenheitsgarantie betroffen ist.
- 2.3 Sämtliche dem Besteller von kaisair zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt werden. Wird der Auftrag nicht erteilt sind solche Unterlagen auf Verlangen vollständig einschließlich aller etwa gefertigter Kopien unverzüglich an kaisair zurückzugeben. Gewerbliche Schutzrechte verbleiben ausschliesslich beim Berechtigten.
- 2.4 Die in Katalogen, Prospekten und IT-Medien wiedergegebenen Daten sind vom Besteller vor Übernahme und Anwendung auf die Eignung für die geplante Anwendung zu überprüfen. Dies gilt auch für die Auswahl geeigneter Materialien. Der Besteller hat sich über die Verwendungsmöglichkeiten des Produktes zu informieren.
- 2.5 kaisair ist nicht verpflichtet, An- und/oder Vorgaben des Bestellers auf ihre Richtigkeit und/oder rechtliche Konformität zu prüfen; für solche Angaben übernimmt ausschliesslich der Besteller die Gewähr.
- 2.6 Zeichnungen, Entwürfe und Diskussionsbeiträge, die im Rahmen von im Zuge der Vertragsverhandlungen erbrachten Beratungsleistungen entworfen werden, sind unverbindlich. Ansprüche gleich welcher Art kann der Besteller aus solchen Unterlagen oder Leistungen kaisair und seinen Mitarbeitern gegenüber nicht geltend machen, es sei denn, sie hatten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- 2.8 Angeforderte Muster und Planungen werden nach Aufwand berechnet.

3 Auftrag

Aufträge gelten erst mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch kaisair als angenommen. Maßgebend für den Inhalt des damit zustande gekommenen Vertrages und Art und Inhalt des Auftrages ist der Text der Auftragsbestätigung. Der Besteller ist verpflichtet, diese in allen Teilen zu prüfen und etwaige Abweichungen unverzüglich schriftlich zu rügen.

4 Lieferzeit und -umfang

- 4.1 Lieferzeiten beginnen mit der restlosen technischen und kaufmännischen Klärung und enden mit dem Versand bzw. der Meldung der Versandbereitschaft. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt des Weiteren die Einhaltung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere etwaiger Zahlungsverpflichtungen, voraus.
- 4.2 Bestellerseitig verlangte Änderungen lassen die Lieferzeit erneut mit dem Datum der geänderten Auftragsbestätigung beginnen.
- 4.3 kaisair übernimmt keine Haftung für Lieferverzögerungen infolge von höherer Gewalt und ähnlichen, von ihm nicht zu vertretenden und nicht vorhersehbaren Ereignissen, wie Verweigerung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe etc. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum der Behinderung.
- 4.4 kaisair haftet in Fällen der Nichteinhaltung des Liefervertrages oder verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten Frist, nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- 4.5 Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Frist bleibt unberührt.
- 4.6 Teillieferungen sind zulässig, soweit dem Besteller zumutbar.

5 Lieferort, Gefahrübergang

- 5.1 Lieferungen erfolgen ab Geisingen auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Die Wahl der Versandart erfolgt, sofern der Besteller keine Vorgaben macht, nach billigem Ermessen durch kaisair.
- 5.2 Bei Lieferung ohne Montage geht die Gefahr bezüglich des Liefergegenstandes, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, mit Übergabe der Produkte an den Besteller, den Spediteur oder Frachtführer, spätestens aber mit Verlassen unseres Betriebes auf den Besteller über. Bei Annahmeverzug des Bestellers geht die Gefahr bei Versandbereitschaft über, und zwar auch dann, wenn Annahmeverzug erst nach Versandbereitschaft eintritt. Auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferanten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

- 5.3 Bei Lieferung mit Montage geht die Gefahr bezüglich des Liefergegenstandes am Tage der Übernahme in den Eigenbetrieb über.

6. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro und gelten ab Geisingen zuzüglich Fracht/Porto Verpackung, Versicherung und jeweils gültiger gesetzlicher MwSt. Kosten für Inbetriebnahme, Montage, Einregelung o. ä. Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

7. Zahlung

- 7.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit mit 2% Skonto oder 30 Tage nach Fälligkeit oder gleichwertigen Zahlungsaufforderungen, spesenfrei in Euro zahlbar. Gefahr und Kosten des Zahlungsvorganges hat der Besteller zu tragen.
- 7.2 Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 7.3 Das Recht zur Aufrechnung hat der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
- 7.4 Kosten für Sicherheitsleistungen, Letter of Credit bei Auslandsgeschäften o. Ä gehen zu Lasten des Bestellers.

8 Haftung für Sachmängel

- 8.1 Der Besteller prüft die Produkte unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 5 Arbeitstagen dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen, verdeckte Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung.
- 8.2 Mängel, die kaisair innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme, jedoch spätestens 15 Monate nach Gefahrenübergang angezeigt werden, werden nach unserer Wahl nachgebessert oder durch Ersatzlieferung beseitigt. Zu Ersatzlieferung mangelhafter Teile sind wir nach wiederholter erfolgloser Nachbesserung stets berechtigt. kaisair ist jeweils angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- 8.3 Kann ein Mangel in angemessener Frist nicht behoben werden, so hat der Besteller das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.
- 8.4 Für Mängel, die vor dem Einbau oder der Verarbeitung vom Besteller mit zumutbarem Aufwand hatten festgestellt werden können, entfallen sämtliche Ansprüche aus Sachmängelhaftung, sobald das Produkt verarbeitet oder eingebaut ist. Dies gilt nicht, soweit kaisair, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt, eine Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist.
- 8.5 Eine Gewähr für eine bestimmte Lebensdauer der Produkte, insbesondere unter erschwerten und vorher nicht bekannten Betriebsbedingungen, wird vom Lieferanten nicht übernommen. Ansprüche bei vorzeitiger Zerstörung sind ausgeschlossen. Die Sachmängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang

in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder durch nicht spezifikations- oder vertragsgerechten Einsatz entstanden sind.

- 8.6 Für Produkte, die nach Zeichnungen oder Spezifikationen des Bestellers angefertigt worden sind, übernimmt kaisair nur eine Sachmängelhaftung auf spezifikationsgerechte Ausführung. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- 8.7 Die Haftung für Sachmängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ist ausgeschlossen.
- 8.8 Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478, 479 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Lieferer abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

9 Haftung

- 9.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund, auch solche aus unerlaubter Handlung oder auf Ersatz von Mängel- oder Mängelfolgeschäden, wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder auf entgangenen Gewinn - sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit kaisair, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt, eine Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist.
- 9.2 Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist und bei der es sich auch nicht um eine Verletzung von Leben Körper Gesundheit oder einer Beschaffenheitsgarantie handelt, ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- 9.3 Beratungen von kaisair, insbesondere über die Verwendung des Liefergegenstandes, sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir insoweit schriftlich bestätigt haben.
- 9.4 Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Jedes gelieferte Produkt (nachfolgend: Vorbehaltsprodukt) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Forderungen, die kaisair aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller besitzt oder erwirbt, unser Eigentum. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes darf weder eine Pfändung noch eine Sicherungsübereignung oder eine Abtretung der Forderung von Seiten des Bestellers ohne Zustimmung von kaisair vorgenommen werden. Eine Pfändung von dritter Seite ist uns unter Mitteilung aller relevanten Daten unverzüglich anzuzeigen.

- 10.2 Wird das Vorbehaltsprodukt durch den Besteller zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für kaisair. Ein Eigentumserwerb des Bestellers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung des Vorbehaltsproduktes mit nicht uns gehörenden Produkten erwirbt kaisair an der neuen Sache Miteigentum nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten und der anderen Produkte im Zeitpunkt der Verarbeitung. Durch feste Verschraubung von kaisair mit Bauwerken werden die Gegenstände nicht wesentliche Teile des Gebäudes. kaisair ist, solange das Vorbehaltsprodukt unbezahlt bleibt, zur Entfernung und in Besitznahme berechtigt. kaisair kann dann für bestmögliche Verwertung unter Anrechnung auf die Schuld Sorge tragen. Der Besteller verwahrt die neue Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 10.3 Die neue Sache gilt als Vorbehaltsprodukt im Sinne dieser Bedingungen. Der Besteller tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf dieser neuen Vorbehaltsprodukte schon jetzt in Höhe des Wertes an uns ab, der dem Wertanteil der Vorbehaltsprodukte an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsprodukte zu den von anderer Seite eingebrachten Produkten entspricht. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht kaisair gehörenden Produkten zu einem Gesamtpreis, so tritt der Besteller schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe des Anteils an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsprodukte an der gesamten Lieferung entspricht.
- 10.4 Der Besteller tritt an kaisair auch alle Forderungen zur Sicherung ab, die durch Verbindung des Vorbehaltsproduktes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 10.5 Der Besteller ist widerruflich berechtigt, die aus einem Weiterverkauf entstehenden Forderungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges einzuziehen. kaisair hat davon unabhängig das Recht, die Forderungen selber einzuziehen, wenn der Besteller seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt hat, insbesondere bei Zahlungsverzug. Auf Verlangen hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderung mit allen relevanten Daten anzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und insbesondere das Herausgabeverlangen stellen einen Rücktritt vom Vertrag dar.
- 10.6 kaisair verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

11 Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UNCITRAL-Kaufrecht). Die Vertragssprache ist deutsch.
- 11.2 Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für beide Teile, auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess, der zuständige Gerichtsort von kaisair. Wir sind berechtigt, den Besteller auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

12 Allgemeinklausel

Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Paragraphen. Sollte eine Regelung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragspartner die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.



Im Espel 1
78187 Geisingen-KH

T +49 07704-923388-0
F +49 07704-923388-1

www.kaisair.de
info@kaisair.de

Steuernummer: DE153443530
Inhaber: Christof Kaiser